



BIOSUISSE

RICHTLINIEN
FÜR DIE ERZEUGUNG,
VERARBEITUNG UND
DEN HANDEL VON
KNOSPE-PRODUKTEN

Fassung vom 1. Januar 2023

Befindet sich ein gemeinschaftlich genutzter Befüll- und Waschplatz ausserhalb eines Knospe-Betriebes, dürfen Knospe-Betriebe daran beteiligt sein, auch wenn nicht biologische Betriebe die Waschanlage nutzen. Das Reinigungswasser aus Gemeinschaftsanlagen darf allerdings nur verwendet werden, wenn ausschliesslich Bio- und/oder Knospe-Betriebe beteiligt sind. (MKA 5/2022)

2.6.4 Dämpfen

Das Dämpfen des Bodens im Freiland ist untersagt. (Ausnahmen [gemäss Teil II, Art. 3.1.3, Seite 119](#))

Abflammen

Die Unkrautregulierung erfolgt durch Kulturmassnahmen und mechanische Massnahmen. Grundsätzlich ist nur ein oberflächliches Abflammen erlaubt. Das Abflammen der Erde im Bearbeitungsfluss der Maschine ist weder im Freiland noch im geschützten Anbau erlaubt.

Mäuse und Lagerschädlinge

Mäusebekämpfung: Die MKA empfiehlt die Mäusebekämpfung mit mechanischen Mäusefallen. Die Mäusebekämpfung im Freien mit Kohlenmonoxid und einem abgestimmten Gasgemisch (z. B. Sauerstoff und Propangas), das in das Tunnelsystem der Tiere eingeleitet und entzündet wird, wird nicht empfohlen. (MKA 5/2002)

2.7 Energieeffizienz

Im geschützten Anbau soll möglichst wenig Energie verwendet werden. Bei geschützten Kulturflächen stehen maximale Heiztemperaturen, maximale Heizperioden, eine energiesparende Anbautechnik, die Wahl des Heizungssystems, die verwendeten Brennstoffe und eine gute Wärmedämmung im Vordergrund. Die erforderlichen Minimalmassnahmen werden in den Weisungen geregelt.

2.7.1 Allgemeine Anforderungen

Gebäudehülle: Bestehende Gewächshäuser müssen mit einer Gebäudehülle, welche einen mittleren U-Wert von maximal $2,4 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ aufweist, oder mit isolierten Wänden (doppelschichtig oder einfach mit Noppenfolie) und isolierten Dachflächen (doppelschichtig oder einfachbeschichtet mit einem Energieschirm) ausgerüstet sein. Für neu gebaute Gewächshäuser (Warmhäuser) gilt ein mittlerer U-Wert von $2,1 \text{ W/m}^2 \text{ K}$.

Assimilationsbeleuchtung: Ausser bei der Anzucht von Pflanzgut und Vermehrungsmaterial sowie der Mutterpflanzenkultur zur Stecklingsgewinnung ist Assimilationsbeleuchtung verboten.

Dämpfen: Im gedeckten Anbau ist das flache Dämpfen des Bodens gestattet, die Tiefendämpfung bedarf einer Ausnahmebewilligung.

2.7.2 Erneuerbare Energieträger

Ab 1.1.2030 muss im geschützten Anbau 80 % der für das Heizen (inkl. Trockenheizen) eingesetzten Energie aus erneuerbaren Energieträgern stammen. Ausgenommen von dieser Regelung sind bis 31.12.2039 Gewächshäuser, welche nur zur Frostfreihaltung ($< 5 \text{ °C}$) geheizt werden. Ab 1.1.2040 muss 100 % der eingesetzten Heizenergie für die Grund- und Spitzenlast sowie für die Frostfreihaltung, das Trockenheizen und die CO_2 -Düngung mit erneuerbaren Energieträgern abgedeckt werden.

Als erneuerbare Energieträger gelten Wind- und Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse (z.B. Holz) sowie Umweltwärme (z.B. Geothermie). Zusätzlich darf auch Abwärme aus industriellen Prozessen (Wärmenetze), die nicht primär der Wärmeengewinnung dienen, eingesetzt werden. Aus Wärmenetzen, die zusätzlich für die Spitzenlastabdeckung fossile Brennstoffe verbrennen, darf ab 1.1.2040 keine Energie mehr zugeführt werden.

Für das Betreiben einer Wärmepumpe sowie einer Widerstandsheizung darf ab 1.1.2040 kein Atomstrom mehr verwendet werden. Gleiches gilt für den Bezug von Fernwärme aus Wärmepumpen.

In begründeten Fällen (Einfluss Dritter) kann die MKA eine befristete Ausnahmebewilligung für Betriebe ausstellen, die den Anteil erneuerbarer Energien zum geforderten Zeitpunkt nicht erreichen.

2.7.3 **Gemüsebau und Topfkräuterproduktion**

In der Periode vom 1. Dezember bis 28. Februar können Gewächshäuser, welche die baulichen Anforderungen [gemäss Teil II, Art. 2.7.1, Seite 117](#) erfüllen, auf maximal 10 °C geheizt werden.

Gewächshäuser, welche die baulichen Anforderungen [gemäss Teil II, Art. 2.7.1, Seite 117](#) nicht erfüllen, dürfen in der kalten Jahreszeit lediglich (ab 1.1.2040 mit erneuerbarer Energie [gemäss Teil II, Art. 2.7.2, Seite 117](#)) frostfrei gehalten werden (maximal 5 °C). Dies gilt für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März.

2.7.4 **Treibereikulturen und Sprossen**

Treibereikulturen (Chicorée-Arten, Schnittlauch, Rhabarber, Löwenzahn, Blumenzwiebeln,...) und Grünsprossen, welche auf Substraten (z. B. Erde) angezogen werden, gelten als Anbau. Sie können ganzjährig bis maximal 18 °C beheizt werden, wenn das Gewächshaus die Anforderungen [gemäss Teil II, Art. 2.7.1, Seite 117](#) erfüllt.

Die Treiberei von Chicorée auf Wasser (ohne Substrat) und Sprossen ohne Substrat (ausschliesslich aus Saatgut, Wasser und Licht) gilt als Verarbeitung (Regelungen [siehe Teil III, Kap. 6.7, Seite 239](#)).

2.7.5 **Zierpflanzen**

Zierpflanzen in Gewächshäusern können ganzjährig bis maximal 18 °C beheizt werden, wenn die Gebäudehüllen der Gewächshäuser die [gemäss Teil II, Art. 2.7.1, Seite 117](#) erwähnten Anforderungen erfüllen.

Gewächshäuser, welche die [gemäss Teil II, Art. 2.7.1, Seite 117](#) erwähnten baulichen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen in der Periode vom 1. November bis 31. März lediglich frostfrei (ab 1.1.2040 mit erneuerbarer Energie [gemäss Teil II, Art. 2.7.2, Seite 117](#)) gehalten werden (maximal 5 °C). In begründeten Fällen kann die MKA für bestehende Gebäude während der Restnutzungszeit Ausnahmen bewilligen.

2.7.6 **Jungpflanzenanzucht**

Gemäss den Bedürfnissen des Pflanzguts können Heizung und Beleuchtung ohne weitere Einschränkungen eingesetzt werden, wenn die Gebäudehülle die Anforderungen [gemäss Teil II, Art. 2.7.1, Seite 117](#) erfüllt.

2.7.7 **Pflanzensammlungen**

Für Pflanzensammlungen, die schulischen Zwecken dienen oder eine hohe öffentliche oder wissenschaftliche Bedeutung haben, gelten keine Einschränkungen bei der Heizungstemperatur, sofern die Gebäudehülle die Bedingungen [gemäss Teil II, Art. 2.7.1, Seite 117](#) erfüllt.